

Beschäftigung im Zuverdienst

Aktivierende Hilfen in Bremen **Von Michael Scheer**

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die nicht erwerbsfähig oder bereits frühberentet sind, haben die Möglichkeit im Rahmen einer sogenannten Zuverdienstbeschäftigung einer niedrighschwelligigen Arbeitsgelegenheit nachzugehen. Der § 11 (3) SGB XII schafft hier in der Bundesrepublik seit dem 01.01.2005 die gesetzliche Grundlage, jedoch hat der Gesetzgeber zu Art und Umfang der Leistung keine Angaben gemacht. Durch den besonderen Aufwand, die den Angebotsträgern durch Anleitung und Betreuungsleistungen entstehen, können Zuverdienstfirmen ihren Aufwand nicht ausschließlich aus eigenen betrieblichen Erlösen finanzieren und benötigen aus diesem Grunde einen angemessenen Nachteilsausgleich. Bislang konnten in den Bundesländern und Kommunen hier kaum nachhaltige Lösungen geschaffen werden.

Nach verschiedenen Übergangsregelungen hat im letzten Jahr der zuständige Verwaltungsausschuss der Bremischen Bürgerschaft eine Grundlage zur Ausgestaltung des § 11 (3) für das Land beschlossen. Mit dem Programm der aktivierenden Hilfen wurde ein wichtiger Baustein für die Teilnahme am Arbeitsleben geschaffen.

Darin wurden für die Maßnahmen nach § 11 (3) SGB XII folgende Ziele festgelegt:

- Aktivierung im Alltagsleben durch Schaffung von Tagesstruktur und Beschäftigung;
- gezielte Förderung und Entwicklung vorhandener Ressourcen durch differenzierte Angebote;
- Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf die beschäftigungs-integrativen Instrumente des SGB II;
- Unterstützung von Personen, die aus der Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II fallen.

Für den Bereich Psychiatrie, Sucht- und Drogenhilfe ist die Umsetzung für die Kommune zum jetzigen Zeitpunkt recht weit fortgeschritten.

Zielgruppenspezifische Angebote

Den Zielvorgaben folgend werden Beschäftigungs- und Arbeitsangebote in den zielgruppenspezifischen Hilfesystemen wie bei Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern angesiedelt. Innerhalb der

Angebotsstruktur werden sogenannte »Fallgruppen« eingeführt, die sich in der Anforderung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie in Art und Ausmaß der Anleitung unterscheiden:

Helfende Hände: Diese Fallgruppe findet ihr Beschäftigungsfeld schwerpunktmäßig in den fünf Bremer Tagesstätten für psychisch kranke Menschen. Die Arbeitsbereiche und Zusammenhänge sind einfach, überschaubar, nicht oder kaum produktabhängig und erlauben Unterbrechungen. Anleitung und Betreuung werden im Zusammenhang der ohnehin zu erledigenden Arbeiten in den Arbeitsstätten gewährleistet. Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden täglich.

Soziale Integration: Die Teilnehmenden sollen in die kollegialen Arbeits- und Lernprozesse eingebunden werden, die Tätigkeit wird zusätzlich individuell auf Verstetigung und Beständigkeit in der Integrationsentwicklung ausgerichtet. Beschäftigungszeit bis zu sechs Stunden.

Orientierung und Wechsel: Dieser Gruppe sollen Tätigkeiten und Lernen nach dem Anforderungsprofil des Instruments »Injob Starter« (SGB II) angeboten werden, u.a. ein vertieftes Profiling verbunden mit einer Eignungsfeststellung und externe Praktika. Die Teilnehmenden (insbesondere auch Personen, die aus dem SGB II ins SGB XII wechselten) durchlaufen beim Träger oder dem ausgesuchten Kooperationspartner verschiedene Arbeitsfelder, Qualifizierungs- und Integrationsbereiche und werden individuell auf den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt orientiert. Beschäftigungsfähigkeit bis zu sieben Stunden täglich.

Die Finanzierung und Steuerung

Von der Gesamtsumme 800.000 Euro (Land Bremen) stehen 2009 der Zielgruppe psychisch und suchtkranker Menschen ca. 50 Prozent zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden je nach Fallgruppe differenziert Regiekosten (Anleitung) und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mehraufwandsentschädigung von 1 Euro pro Stunde finanziert. Im Einzelfall werden auch Fahrtkosten und Arbeitsaufnahmekosten übernommen. Die Kostenübernahme (Einzelfallakte) wie das Finanzcontrolling liegen

beim Amt für Soziale Dienste. Für die fachliche Steuerung wird eine Fallkonferenz »Arbeit und Beschäftigung« eingerichtet. Deren Aufgabe besteht darin, Stellungnahmen der regionalen psychiatrischen Behandlungszentren, regionalen Drogenberatungszentren oder regionalen Sozialzentren in Verbindung mit dem Bremer Hilfeplan zu prüfen, Zuweisungen zu veranlassen und Entwicklungsberichte und Weiterbewilligungen zu bearbeiten. Es handelt sich um ein Beratungsgremium, das die Entscheidungen des Gesundheitsamtes vorbereitet.



Die GiB mbH als Beschäftigungsträger

Die gemeinnützige Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH (GiB) ist einer der insgesamt acht Bremer Angebotsträger im Zuverdienst. Ihr wurden elf Beschäftigungsplätze verteilt über die drei Fallgruppen zugeschlagen. Die GiB betreibt seit mehreren Jahren ein Café und zwei Schulkioske im Bremer Westen und bietet neben 25 Beschäftigungsmöglichkeiten im Zuverdienst nach § 11 (3) SGB XII ebenso Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II (Integrationsjobs für erwerbsfähige ALG I und II Bezieherinnen und Bezieher) und Außenarbeitsplätze der Werkstatt für behinderte Menschen an.

Das Beschäftigungsangebot im Zuverdienst ist ein ausschließlich ambulantes, wobei viele im Zuverdienst beschäftigte Menschen von anderen Trägern auch wohnbetreut werden. Die GiB agiert arbeitsmarktnah und erwirtschaftet – nicht ganz typisch für ein Zuverdienstprojekt – mehr als 50% seiner Betriebskosten aus eigenen Verkaufserlösen. Dementsprechend

bieten die Einsatzorte reale Dienstleistungsumgebungen und schaffen reale Arbeitsmilieus. Nach einer Anlernphase übernehmen Beschäftigte eigenständige Bereiche wie beispielsweise die Zubereitung von Frühstücksangeboten, vorbereitende Tätigkeiten zur Herstellung von Mittagstischen, Spül- und Reinigungsarbeiten, Verkauf von Tageszeitungen und Süßwaren, Kassenführung, Lebensmitteleinkauf bis hin zum Kaffeeausschank und der Essensausgabe. Durch die breite Palette an Einsatzmöglichkeiten haben Beschäftigte die Möglichkeit zur Erprobung und Qualifizierung in vielen unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen, können aber auch stets gleiche und wiederkehrende Arbeiten ausführen.

Das Angebot in der GiB ist insofern niedrighschwellig, als dass die Beschäftigung keine zeitliche Befristung hat, Leistungsschwankungen berücksichtigt werden und es in Abhängigkeit des Beschäftigungsbereichs abgestufte Leistungsanforderungen hinsichtlich der Menge der geleisteten Wochenstunden, der Arbeitsgeschwindigkeit und Produktivität gibt. Das Angebot ist formell einfach zugänglich und alle Einsatzorte sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Um der Beschäftigung einen verbindlichen Rahmen zu geben, wird mit jedem Beschäftigten ein Regelwerk vereinbart. So verpflichten sich beispielsweise Beschäftigte im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit zur telefonischen Abmeldung und Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Auch wird vereinbart, Konflikte und Unzufriedenheiten außerhalb der Verkaufsräume und in Unterstützung mit dem sozialpädagogischen Team zu besprechen. Auf den kollegialen Umgang miteinander und die Verbindlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses wird dabei ein besonderes Augenmerk gelegt.

Arbeiten ohne Stigma

Im Rahmen des Beschäftigungsangebotes der GiB steht vor allem die Arbeit selbst im Mittelpunkt. Sowohl vor als auch nach der Beschäftigungsaufnahme werden keine (sozio-)biografischen und vor allem keine diagnostischen Hintergründe der Beschäftigten abgefragt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die unmittelbare Arbeits- und Belastungsfähigkeit eines Beschäftigten nur selten im Zusammenhang mit der medizinischen Diagnostik steht. Vielmehr sind Bereitschaft und Motivation ausschlaggebend.

Im Vorfeld werden im persönlichen Gespräch lediglich die individuellen Ressourcen der Interessenten sowie Wünsche und Vorstellungen besprochen und daraufhin – im Zusammenspiel mit betrieblichen Notwendigkeiten – der vorläufige Beschäftigungsbereich und die Regelarbeitszeit ausgelotet und verein-



bart. Unmittelbar danach kann mit der Beschäftigung begonnen werden.

Das Beschäftigungskonzept der GiB erschließt sich den Kioskkunden und Kaffeehausgästen meist erst nach mehrmaligen Besuchen und wird auch nicht aktiv in Aushängen oder Speisekarten kommuniziert. So entsteht ein vorbehaltloser Raum für Begegnungen. Jeder Kiosk- und Kaffeehauskunde muss für sich selbst beurteilen, ob sie oder er mit dem Angebot zufrieden war und wiederkommen möchte. Die Lehrer und Schüler der Bremer Schulen z.B. haben das Angebot eines Schulkiosks gut angenommen und entwickeln sich in der Regel zu Stammkundschaft.

Anleitung und Betreuung in der GiB

Die in Zuverdienstprojekten hergestellten Dienstleistungen und Produkte müssen sich mit denen der Konkurrenten messen lassen. Die Qualität muss stimmen, das wird von den Kundinnen und Kunden einfach erwartet. Die Praxis hat gezeigt, dass im Zuverdienst beschäftigte Menschen nur in Ausnahmefällen spezifische Vorqualifikationen haben. Mögliche Berufserfahrungen liegen bedingt durch längere Phasen der Arbeits- und Beschäftigungslosigkeit meist schon länger zurück und krankheitsgeschuldete Einschränkungen erschweren immer wieder die Normalisierung bzw. Stabilisierung in Arbeitsumgebungen. Es treten Konflikt-, Überforderungs- und Krisensituationen auf, die dazu führen können, dass Beschäftigte über längere Zeiträume vom Beschäftigungsplatz fernbleiben. Ein An-

gebotsträger im Zuverdienst muss genau hier Kompensationsleistungen erbringen. Professionelles hauswirtschaftliches und gastronomisches Personal muss sicherstellen, dass sowohl die Qualität als auch die Quantität des Angebots für die Kundinnen und Kunden kontinuierlich sichergestellt sind. Darüber hinaus sind Gespräche mit Beschäftigten notwendig, um Konflikt- und Krisensituationen, aber auch qualitative Arbeitsanforderungen zu besprechen. Krankheitsgeschuldete Einschränkungen und soziobiografische Schwierigkeiten erfordern ein vergleichsweise hohes Maß an Aufmerksamkeit, das Beschäftigten entgegengebracht werden muss, um sie weiterhin am Beschäftigungsplatz zu halten. Das Betreuungsprinzip in der GiB ist eines, das fordert und fördert ohne dabei rehabilitative oder therapeutische

Betreuungsmethoden anzuwenden. Gerade der Ausschluss solcher Methoden vermeidet »Reha-Druck« und beugt einem krankheits- und defizitorientierten Betreuungsansatz vor.

Der im Vergleich zu nicht gemeinnützigen, privatwirtschaftlichen Unternehmen zusätzliche Anleitung- und Betreuungsaufwand durch Beschäftigung im Zuverdienst kann nicht aus eigener Kraft finanziert werden. Öffentliche Refinanzierungsmöglichkeiten haben diesbezüglich in Bremen bislang völlig gefehlt. Die Entscheidung der Bremer Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zusätzlich zur Finanzierung eines kleinen Entgelts und der Fahrtkosten auch Anleitungskosten anteilig zu refinanzieren, ist ein Schritt in die richtige Richtung und kann in Deutschland als Pioniertat im Zuverdienst angesehen werden. Um Zuverdienstprojekte langfristig überlebensfähig zu machen, ist es aus Trägersicht allerdings notwendig, neben einer angemessenen Refinanzierung für Anleitung- und Betreuungsaufwendungen ebenso Refinanzierungsmöglichkeiten für Verwaltungskosten und Investitionen zu gewährleisten. ■■■

Michael Scheer ist Geschäftsführer der Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH.

Kontakt: Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH, Gröpelinger Heerstr. 226, 28237 Bremen, Tel. 0421/6919478, 6919762, E-Mail: scheer@gib-bremen.info

Sein Beitrag nimmt Bezug auf Texte, die von Inge Backhaus-Bartels (Abteilung Soziales der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales) und Anton Bartling (Abteilung Gesundheit) im Rahmen der Vorbereitungen den Angebotsträgern vorgelegt und diskutiert wurden.